Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Nettetal über die Nutzung der städtischen Sportund Schwimmhallen und die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten vom 15.12.2011

§ 1 Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr

- (1) Die Stadt Nettetal betreibt die nachfolgend aufgeführten Sporthallen und Sporteinrichtungen (Sporthallen)
 - 1. Sporthalle An den Sportplätzen (Dreifachsporthalle)
 - 2. Kraftraum An den Sportplätzen
 - 3. Gymnastikhalle An den Sportplätzen
 - 4. Sporthalle Auf der Schomm
 - 5. Sporthalle Biether Straße
 - 6. Sporthalle Buscher Weg
 - 7. Sporthalle Buschstraße
 - 8. Sporthalle Grenzwaldstraße
 - 9. Sporthalle Happelter Straße
 - 10. Sporthalle Kornblumenweg
 - 11. Sporthalle Ravensstraße (Doppelsporthalle)
 - 12. Sporthalle Sassenfelder Kirchweg
 - 13. Sporthalle Sassenfelder Straße
 - 14. Sporthalle Süchtelner Straße (Doppelsporthalle)
 - 15. Sporthalle von-Waldois-Straße (Doppelsporthalle)
 - 16. Multifunktionsschwimmhalle Breyell, Biethe Straße

als einheitliche Einrichtung und Betrieb gewerblicher Art. Der Betrieb gewerblicher Art besteht aus der Gesamtheit der Hallen und trägt den Namen "BgA Sporthallen".

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Überlassung einer Halle ist zwischen der Stadt und dem Mieter ein Mietvertrag abzuschließen, der Termin, Dauer und Art der Veranstaltung, Benutzungsumfang, Zusatzleistungen sowie das zu zahlende Entgelt regelt. Bestehende Verträge bleiben unberührt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Mit den Sporthallen verfolgt die Stadt Nettetal ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 Abgabenordnung. Zweck ist die
 - · Förderung der Jugend (§ 52 Abs.2 Ziffer 4 AO),
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Ziffer 7 AO) im Bereich des Sports sowie
 - · Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Ziffer 21 AO).

Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler, für Kinder und Jugendliche zur/ zum

- · leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit,
- · Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten,
- · Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung,
- · sinnvollen Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.

Im Rahmen dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen:

- Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und –förderung,
- · Förderung und Pflege internationaler Verständigung,

- Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS).
- (2) Die "Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Nettetal" in der jeweils gültigen Fassung sind hierfür anzuwenden.
- (3) Mit den Sporthallen ist die Stadt Nettetal selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Betriebsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verwendet werden; Beschäftigte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sporthallen. Es darf kein Beschäftigter der Sporthallen durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mieter

- (1) Die Sporthallen werden für den im § 2 genannten Zweck an
- a. Nettetaler Schulen,
- b. Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband sind, Sportverbände und
- c. sowie für sonstige Gruppen,
- zur Verfügung gestellt.
- (2) Über eine anderweitige Nutzung im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Bereich der Stadt Nettetal.
- (3) Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Nutzungsberechtigten "Mieter" genannt.
- (4) Die Benutzung ist nur im Rahmen der genehmigten Nutzung und unter Beachtung der Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zulässig. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.
- (5) Auf den Abschluss eines Mietvertrages zur Nutzung einer bestimmten Sporthalle, Nutzungszeit oder Nutzungsdauer besteht kein Anspruch.
- (6) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe der Nutzungszeiten in den Sporthallen gilt folgende grundsätzliche Reihenfolge:
- a. Nettetaler Schulen,
- b. Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband sind sowie Sportverbände,
- c. städtische Weiterbildungseinrichtungen,
- d. sonstige Gruppen.
- (7) Der Mietvertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit gekündigt werden, insbesondere wenn
- a. dringende, vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sporthalle erfordern,
- b. der Mieter in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen hat oder
- c. der Mieter die von ihm zu entrichtende Entgelt nach § 10 der Benutzungs- und Entgeltordnung trotz schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt hat.
- (8) Der Mieter kann aus dem Mietvertrag kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sporthalle gegen die Stadt Nettetal herleiten.

§ 4 Nutzungsregeln für die Sporthallen

(1) Die Nutzungsregeln dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Sie sollen Gefährdungen und Belästigungen ausschließen und dem Mieter sportliche Aktivitäten ermöglichen.

- (2) Bestehende sonstige zur Nutzung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassene Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.
- (3) Die Nutzungsregeln werden für Mieter mit Abschluss des Mietvertrages verbindlich. Für die Beachtung der Nutzungsregeln und der sonstigen Vorschriften sind die Aufsichtspersonen der jeweiligen Mietergruppe verantwortlich. Diese sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass den Zuschauern diese Regeln bekannt sind und von diesen auch beachtet werden.
- (4) Vereine, Schulen und sonstige Mieter dürfen die Sporthallen nur in Anwesenheit einer der Stadt als verantwortlich benannten Aufsichtsperson nutzen.
- (5) Die Benutzung der Sporthallen einschließlich ihrer Ausstattungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Die Sporthallen werden dem Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Mieter prüft vor Nutzung die Ausstattung und die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und stellt durch den die Aufsichtsperson und oder sonstige Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Stadt Nettetal haftet für keinerlei Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Beschädigungen oder Mängel der Sporthallen, Ausstattungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, hat der Mieter unverzüglich der Stadt Nettetal mitzuteilen.
- (7) Die Sporthallen, Ausstattungen und Geräte sind von den Mietern pfleglich zu behandeln. Alle Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen.
- (8) Der Mieter hat sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Mieter hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.
- (9) Von der Nutzung der Sporthallen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sporthallen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben ist.
- (10) Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder der von diesen beauftragten zur Aufsicht geeigneten Personen zugelassen. Dem Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten obliegt die Verantwortung für das Verhalten der Kinder.

Tiere und Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, dürfen nicht mitgenommen werden.

(11) Für Kinder und Jugendliche gelten die Vorschriften des Jugendschutzes.

§ 5 Nutzungszeiten

- (1) Die Zeiten, in denen die Sporthallen grundsätzlich zur sportlichen Nutzung freigegeben sind, werden für die jeweilige Sporthalle von der Stadt Nettetal festgelegt.
- (2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sporthallen geschlossen oder besondere Nutzungszeiten durch die Stadt Nettetal bestimmt werden. Der Mieter kann hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Nettetal herleiten.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 6 Haftung

- (1) Der Mieter haftet für alle Schäden an den Sporthallen einschließlich der Ausstattungen und Geräte, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind und auf normalem Verschleiß beruhen.
- (2) Die Stadt Nettetal haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die Mietern im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporthallen einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstanden sind.
- (3) Der Mieter stellt die Stadt Nettetal von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sporthalle einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt Nettetal.

Für die Dauer der Nutzung der Sporthalle geht die gesetzliche Haftpflicht der Stadt auf den Mieter über. Der Mieter hat daher den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Bei baulichen Mängeln an den Sporthallen einschließlich der Ausstattungen und Geräte haftet die Stadt Nettetal im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht.

§ 7 Veranstaltungen

Der Mieter ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen. Ebenso ist er für die Freihaltung der erforderlichen Fluchtwege verantwortlich.

§ 8 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- (1) Das zur Aufsicht in den Sportanhallen beauftragte städtische Personal während genehmigter Nutzungszeiten der Mieter bzw. die Verantwortlichen, z.B. Aufsichts-, Lehrpersonen oder Übungsleiter üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung der Sporthalle verwiesen werden.
- (2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, kann von Stadt Nettetal ein Betretungsverbot für eine oder alle Sporthallen angeordnet werden.

§ 9 Entgeltpflicht

Die Nutzung des BgA Sporthallen ist entgeltpflichtig. Die Entgelte richten sich nach den im § 10 festgelegten Tarifen. Der Tarif gilt für die bestimmungsgemäße Nutzung während der Mietzeit und umfasst den Gebrauch der Halle einschließlich der Einrichtungen, die Kosten für Heizung, Warmwasser und Reinigung.

Im Rahmen des Facility-Managements können u.a. folgende Zusatzleistungen vereinbart werden:

- Geräteauf- und abbau
- Sonderreinigungen
- Hallenaufsicht
- Bestuhlung
- · Auslegen der Halle mit Teppichboden

Entgeltschuldner ist der Mieter der Sporthalle. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haften alle Mitglieder.

Die Entgelte sind auch dann zu entrichten, wenn eine Benutzung nicht stattgefunden hat, es sei denn, dass die unterlassene Benutzung im Verantwortungsbereich der Stadt liegt.

§ 10 Entgelttarife für die Nutzung des BgA

Entgelttarif I:

Entgelte nach Entgelttarif I werden für sportliche Veranstaltungen im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des Zweckbetriebs des Mieters zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung in Höhe von 8,40 € je angefangene Stunde und Halleneinheit erhoben.

Entgelttarif II:

Entgelte nach Entgelttarif II werden von den Einnahmen zeitunabhängig für

- a. sportliche Veranstaltungen
 - im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Mieters
 - mit größerem Zuschaueraufkommen oder
 - über den Amateur- und Wettkampfsport hinausgehend
- b. nichtsportliche Veranstaltungen

zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben:

Nutzungsart des Veranstalters

Nutzung im Rahmen des § 2
 der Benutzungs- und Entgeltordnung

außerhalb des § 2 der Satzung der Benutzungs- und Entgeltordnung

a) Eigennutzung 5% 10% b) Fremdnutzung 10% 20%

Der Veranstalter hat eine prüffähige Einnahmeabrechnung vorzulegen.

Ausnahmen können je nach Art der Veranstaltung vereinbart werden. Im Einzelfall können Kosten für Personal, Strom, Werbung oder sonstige anfallende Leistungen zusätzlich berechnet werden.

§ 11 Entgeltbefreiung, -ermäßigung

- (1) Bei Entgelten nach Entgelttarif I wird Mietern, die Mitglied im Stadtsportverband Nettetal sind, eine Entgeltermäßigung gewährt, sofern sie im Rahmen der jeweiligen Nutzung
- a) Sport im Rahmen der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung ausüben oder
- b) Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII verfolgen.

Das ermäßigte Entgelt je angefangene Stunde beträgt inkl. MwSt:

1.	1-Feld-Halle	2,00 €
2.	2-Feld-Halle	2,40 €
3.	3-Feld-Halle	2,80 €
4.	Multifunktionsschwimmhalle Breyell, Biether Straße	2,00€

- (2) Von den Entgelttarifen I bzw. II kann in besonderen Fällen abgewichen werden
- zur Vermeidung persönlicher oder sachlicher Härten oder
- bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung dienen und über den im § 2 genannten Zweck hinausgehen.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Entgelte werden grundsätzlich nach Inanspruchnahme der Sporthallen fällig. Besondere Vereinbarungen sind zulässig, z. B. die Festsetzung von Kautionen.
- (2) Anfallende Entgelte für Sportfachverbände, den Stadtsportverband und die Nettetaler Sportvereine können jährlich berechnet werden.

(3) Bei Großveranstaltungen erfolgt die Entgeltfestsetzung nach Vorlage der prüffähigen Einnahmeabrechnung.

§ 13 Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform

(1) Die Stadt Nettetal führt bei Aufgabe oder Veräußerung des BgA Sportstätten dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter dem hoheitlichen Vermögen zu, soweit sie im Falle der Veräußerung nicht auf den Erwerber übergehen oder verbleibende Wirtschaftsgüter nicht selbst einen Betrieb gewerblicher Art darstellen.

Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit so eingeschränkt wird, dass nach Abschnitt 5 der Körperschaftsteuerrichtlinien ein Betrieb gewerblicher Art nicht mehr anzunehmen ist.

Die Stadt Nettetal verpflichtet sich im Falle der Überführung der Wirtschaftsgüter in das hoheitliche Vermögen, dieses Vermögen gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung zuzuführen.

(2) Wird bei Aufgabe des BgA Sportstätten nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Betrieb angestrebt und ist der neue Rechtsträger steuerbegünstigt i. S. der §§ 51 - 68 Abgabenordnung, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 14 In Krafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsund Entgeltordnung für städtische Sporteinrichtungen in der Stadt Nettetal vom 21.06.1994 außer Kraft.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung, bekannt gemacht am 23.12.2011 im Amtsblatt des Kreises Viersen, Nr. 41, ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 19.12.2018, bekannt gemacht am 20.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019